

**Beschluss Nr. 07/2022
der Vertragskommission Jugend vom 14.11.2022**

**über die Fortschreibung der Entgelte für
ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote 2023**

1. Höhe der Fortschreibung

1.1 Fachleistungsstundensatz ambulante sozialpädagogische Leistung 2023

Gem. Beschluss Nr. 07/2019 der VK Jugend wurde im Rahmen der Überarbeitung der Rahmenleistungsbeschreibung Anlage D.1 der Fachleistungsstundensatz für ambulante sozialpädagogische Leistungen überprüft. Im Ergebnis der Überarbeitung soll der Fachleistungsstundensatz zum 01.01.2023 neu festgesetzt werden. Hierzu ist in der VK Jugend ein gesonderter Beschluss zu fassen.

Die Vertragskommission beschließt deshalb, den **Fachleistungsstundensatz für ambulante sozialpädagogische Hilfen** von der pauschalen Fortschreibung auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) für 2023 auszunehmen.

1.2 Pauschale Fortschreibung (Verfahren A)

Die Vertragskommission beschließt auf der Basis der Tz 14.3. des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug):

**a) die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für therapeutische Hilfen
ab dem 01.01. 2023 um 3,865 %**

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr 2023 ermittelt sich wie folgt:

		Steigerungsrate	Gewichtung	Anteil an der Entgeltsteigerung
ambulant	Personalkosten	2,80 %	85 %	2,380 %
	Sachkosten	9,90 %	15 %	1,485 %
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100 %	3,865 %

Die pauschalen Fachleistungsstundensätze für **ambulante therapeutische Hilfen** betragen danach für Leistungen nach

§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 1, Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen **und**

§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 2, Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe,

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) psychologische(n) Psychotherapeuten(in) erbracht wird

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01. 2023
mit Leitungsanteilen	78,70 € (26,57 €)
ohne Leitungsanteil	72,36 € (24,45 €)

wenn die Leistung durch eine(n) approbierte(n) Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten(in) erbracht wird

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01. 2023
mit Leitungsanteilen	72,70 € (24,57 €)
ohne Leitungsanteil	66,87 € (22,62 €)

§ 35a SGB VIII; Leistungstyp 3, Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01. 2023
mit Leitungsanteilen	77,58 € (26,19 €)
ohne Leitungsanteil	71,19 € (24,06 €)

§ 27 SGB VIII, Leistungstyp 4, Familientherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen

für das gesamte Stadtgebiet Berlins	ab 01.01. 2023
mit Leitungsanteilen	74,01 € (25,00 €)
ohne Leitungsanteil	67,64 € (22,88 €)

In der Klammer stehen jeweils die Sätze pro Teilnehmer(in) bei Gruppentherapie.

b) die Anhebung der Entgelte im teilstationären und stationären Bereich ab dem 01.01.2023 um 3,865 %.

Die **pauschale Fortschreibungsrate** für das Jahr 2023 ermittelt sich wie folgt:

		Steige- rungsrate	Gewichtung	Anteil an der Ent- geltsteigerung
(teil-)stationär	Personalkosten	2,80 %	85 %	2,380 %
	Sachkosten	9,90 %	15 %	1,485 %
	pauschale Steigerungsrate gesamt		100 %	3,865 %

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Fortschreibung 2023 erst unterjährig **ab dem 01.04.2023** umgesetzt werden kann, ergibt sich ab dem genannten Zeitpunkt eine effektive Fortschreibung in Höhe von 5,153 %.

1.3 Erweitertes pauschales Fortschreibungsverfahren für den (teil)stationären Bereich (Verfahren B)

Im (teil)stationären Bereich steht für den Zeitraum 2023 neben dem (einfachen) pauschalen Verfahren (Nr. 1.2 b; Verfahren A) ein erweitertes pauschales Verfahren B zur Wahl.

Träger der freien Jugendhilfe mit bindenden Flächen- bzw. Verbandstarifen können auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis eine abweichende Fortschreibungsrate erhalten. Die Höhe der Personalkostenfortschreibung ergibt sich dabei aus dem jeweils angewendeten Tarif. Die tarifliche Steigerung wird dann anstelle des unter Nr. 1.2 b für 2023 genannten Wertes der Personalkosten-Steigerungsrate in das Berechnungsschema für die (pauschale) Fortschreibungsrate eingetragen. Die daraus ermittelte Gesamtsteigerungsrate unterliegt dann der Umrechnung auf die effektive Steigerungsrate durch die Umsetzung zum 01.04.2023.

Der Einrichtungsträger muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens eine rechtsverbindliche Erklärung abgeben, dass er im Verfahren B den jeweiligen Tarif im maßgeblichen Zeitraum anwendet.

2. Verfahrensregelung für den (teil-)stationären Bereich

Zur Auswahl des Verfahrens und - im Falle des erweiterten Verfahrens - der entsprechenden Nachweisführung wird das im Anhang zu diesem Beschluss befindliche Formular verwendet. Dieses muss innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Anschreibens der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, Vertragsreferat vorliegen.

Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

3. Weitergabe der Personalkostensteigerungen

Die Träger der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) verpflichten sich durch schriftliche Erklärung einer vertretungsberechtigten Person, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an die Beschäftigten weiterzugeben.

Die Träger können anlassbezogen vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabeverpflichtung plausibel nachzuweisen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht des Leistungserbringers in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

Die Abgabe einer Weitergabeverpflichtung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortschreibung.

4. Zusätzliche Vereinbarung im Zusammenhang mit der Fortschreibung

Energiepauschale (2022/2023)

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen erklärt sich das Land Berlin bereit, für die gestiegenen Energiekosten für das Jahr 2022 einen Ausgleich im Rahmen einer Einmalzahlung zu schaffen.

Die über die Einmalzahlungen erhaltenen Mittel sind zur Finanzierung der Energiekosten einzusetzen.

Für 2022 und 2023 können Träger auf Antrag bei der zuständigen Fachverwaltung und unter Berücksichtigung der grundsätzlich für die jeweilige Leistung im Entgelt enthaltenen Energiekostentatbestände pauschale Einmalzahlungen

- für stationäre Leistungen von jeweils 300 € pro Jahr je betriebserlaubtem Platz (Ausnahmen bei Plätzen in denen keine Beträge für Energie im Entgelt enthalten ist - z.B. BEW, WG)
- für teilstationäre Leistungen jeweils 180 € pro Jahr je betriebserlaubtem Platz und
- für ambulante Angebote jeweils 300 € pro Jahr pro für pädagogische Arbeit außerhalb der Familien genutztem Standort erhalten.

Das Verfahren zur Beantragung und Auszahlung wird gesondert erarbeitet und mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände abgestimmt.

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Berliner Haushaltsgesetzgeber über den geplanten Nachtragshaushalt die entsprechenden finanziellen Voraussetzungen schafft.

5. Anhang

Formular zur Auswahl des Verfahrens und - im Falle des erweiterten Verfahrens - der entsprechenden Nachweisführung

Antrag auf Entgeltfortschreibung für (teil-)stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe gem. BRV Jug und VK Jug-Beschluss Nr. 07/2022

Leistungserbringer/ Träger:	
Anschrift:	

Für meine Leistungsangebote wähle ich für den Zeitraum 2023 folgendes Verfahren¹:

- A:** (einfaches) pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.2 b des oben genannten Beschlusses
- B:** Erweitertes pauschales Verfahren der Entgeltfortschreibung nach Nr. 1.3 des oben genannten Beschlusses

Ich wende den nachfolgend genannten Flächen-/Verbandstarif mit folgenden resultierenden durchschnittlichen Personalkostensteigerungen verbindlich an:

Tarif: _____,
Personalkostensteigerung für 2023: _____.

Einen Nachweis über meine Zugehörigkeit zum Tarif und dessen Anwendung habe ich beigefügt. Die einschlägigen Tarifunterlagen und eine Herleitung der Personalkostensteigerungen

- habe ich beigefügt; liegen Ihnen bereits vor².

Ich erkläre hiermit, dass ich meinen Beschäftigten den o.g. Beschluss einschließlich seines Anhangs zur Kenntnis gegeben habe. Einen entsprechenden Nachweis werde ich auf Verlangen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unverzüglich und in geeigneter Form beibringen.

¹ Die Möglichkeit der Einzelverhandlung nach Tz. 13.2. BRV Jug und insbesondere auch etwaige laufzeitbedingte Einzelverhandlungen (Tz. 13.1. BRV Jug) bleiben unberührt.

² Bei Verbands- bzw. Flächentarifen kann hierzu über den jeweiligen Spitzenverband bzw. die LIGA auch gesondert eine allgemeingültige Herleitung für alle vom jeweiligen Tarif betroffenen Mitglieder erfolgen.

Unabhängig vom oben gewählten Verfahren erkläre ich darüber hinaus Folgendes:

Gemäß Tz. 3 des o.g. Beschlusses verpflichte ich mich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tarifvertraglichen und/oder betrieblichen Vergütungsregelungen, die in den pauschalen Entgeltfortschreibungen enthaltenen Personalkostensteigerungen unter Berücksichtigung des Prinzips der ortsüblichen und angemessenen Bezahlung an meine Beschäftigten weiterzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Leistungserbringers /Stempel

Protokollnotiz des Landes Berlin

Sollten bis zum 31.12.2023 für die hier im Rahmen der Personalkostenfortschreibung einschlägigen Beschäftigtengruppen tarifliche bzw. im Rahmen der AVR stattfindende Umsetzungen des § 3 Nummer 11c EStG erfolgen, werden diese für die vom jeweiligen Tarif bzw. der jeweiligen AVR betroffenen Träger zeitnah zu dessen auf § 3 Nummer 11c EStG bezogene Wirkung und gesondert von den laufenden Entgelten auf Antrag berücksichtigt.

Für Träger, die an der grundsätzlichen pauschalen Personalkostensteigerung in Höhe von 2,8 % teilgenommen haben, werden auf Antrag in Bezug auf § 3 Nummer 11c EStG die für den öffentlichen Dienst des Landes Berlins im Rahmen der Tarifgemeinschaft der Länder in den einschlägigen Beschäftigtengruppen geltenden Tarifwerke als Grundlage gewertet.

Für Träger ohne Bindung an einen Tarif oder eine AVR sowie diejenigen Träger, die nicht an der pauschalen Fortschreibung teilgenommen und bspw. stattdessen die 2,8-prozentige Personalkostensteigerung für 2023 im Rahmen einer regulären Trägervertragsverhandlung erhalten haben, wird in Bezug auf § 3 Nummer 11c EStG entsprechend analog (also auf TdL-/TV-L-Grundlage) verfahren.

Das weitere Verfahren dazu wird zwischen dem Land Berlin und den Verbänden abgestimmt.¹

¹ Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Antragsverfahrens verbindlich zu erklären ist, dass die o.g. Mittel vollständig an die Beschäftigten weitergegeben werden

Protokollnotiz der Verbände

Seitens der Verbände wird betont, dass für die rechnerische Vollständigkeit bei der Ermittlung der Fortschreibungsraten für das Jahr 2024 neben den laufenden Entgelten auch Einmalzahlungen berücksichtigt werden müssen, die im Laufe des Jahres den Trägern zugeflossen sind.